

## **Einfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung - Sektor SCHWEINEFLEISCH** gemäß Verordnung (EU) 2020/760 und 2020/761

STAND: 12.04.2021- Version 02



[www.ama.at](http://www.ama.at)



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLGEMEINES .....	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME.....	4
3.1	Antragsvoraussetzungen .....	4
3.2	Nachweis für den Handel .....	5
3.3	Referenzmenge.....	6
3.4	Registrierung der Marktteilnehmer .....	7
3.5	Unabhängigkeit .....	8
3.6	Antragszeitraum .....	8
3.7	Antragsmengen.....	8
3.8	Übertragung der Lizenzen.....	8
3.9	Sicherheit .....	9
3.10	Gültigkeitsdauer der Lizenz.....	9
3.11	Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten).....	10
3.12	Erteilung der Lizenz .....	10
3.13	Besondere Bedingungen Kontingent Nummer 09.4282 (Kanada) .....	10
4	Zutritts- und Kontrollrechte.....	12
5	Aufbewahrungspflichten.....	12
6	Rat und Hilfe / Kontakt.....	13
7	ANHANG I .....	15
7.1	Zollkontingent Nummer 09.4271 - UKRAINE .....	15
7.2	Zollkontingent Nummer 09.4272 - UKRAINE .....	16
7.3	Zollkontingent Nummer 09.4282 - KANADA .....	17
7.4	Zollkontingent Nummer 09.4038 - ALLE DRITTLÄNDER (ausgenommen Vereinigtes Königreich).....	19
7.5	Zollkontingent Nummer 09.4170 – VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA .....	21
8	ANHANG II - UMRECHNUNGSFAKTOREN .....	22

## 1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

Mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 wurden die Vorschriften für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, vereinheitlicht.

## 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
  - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
  - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
  - **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
  - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
  - **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

⇒ **Regelung der Zollkontingente:**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen

⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**

⇒ Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung, **BGBI II Nr. 375/2018**

⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

## 3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

### 3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Marktteilnehmer, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
- (2) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe Pkt. 3.2.).

- (3) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe Pkt. 3.3).
- (4) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der Marktteilnehmer** vorgeschrieben ist, so muss er vor der Übermittlung des Antrags registriert worden sein (siehe Pkt. 3.4).
- (5) Nur Marktteilnehmer, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der Marktteilnehmer vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe Pkt. 3.5).  
Die vorherige Registrierung der Marktteilnehmer ist nicht erforderlich, wenn das Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde.

## 3.2 NACHWEIS FÜR DEN HANDEL

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist der Nachweis des Handels erforderlich. Der Marktteilnehmer muss bei Einreichung seines ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent nachweisen:

dass er in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors aus der Union ausgeführt hat, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen hat.

## Die Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

---

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme des Einführers als Anmelder oder Einführer enthalten.
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme des Marktteilnehmers als Anmelder oder Ausführer enthalten.
- anhand einer verwendeten, von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Lizenz, die eine Bezugnahme auf den Marktteilnehmer als Lizenzinhaber oder Rechteempfänger enthält.

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

### 3.3 REFERENZMENGE

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben.

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Die Referenzmenge eines Marktteilnehmers darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen.

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt werden, darf die Referenzmenge des Antragstellers für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen.

## Nachweis der Referenzmenge:

---

Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich beim Antragsteller um einen Anmelder oder Empfänger handelt.

Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.

Zur Bestimmung der Referenzmenge legt der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde die Rechnungen vor.

## Die Rechnung muss folgendes enthalten:

---

- Name des Einführers oder Anmelders
- Beschreibung der Erzeugnisse in Verbindung mit dem 8-stelligen KN Code
- Rechnungsnummer

**Achtung:** In den ersten beiden Kontingenzzeiträumen ist die Angabe der Rechnungsnummer auf der Zollanmeldung nicht zwingend erforderlich (Übergangsbestimmung).

## 3.4 REGISTRIERUNG DER MARKTTEILNEHMER

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der Marktteilnehmer im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden sie im Merkblatt:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)  
sowie dem Formular
- [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

### 3.5 UNABHÄNGIGKEIT

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Erklärung über die Unabhängigkeit von Marktteilnehmern erforderlich.

Nähere Infos dazu finden sie im Merkblatt:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)  
sowie dem Formular
- [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

### 3.6 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind einzureichen innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Ausnahme: Kontingent Nr. 09.4282 (siehe Punkt 3.13 )

**Achtung:** Je Antragszeitraum und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden.

### 3.7 ANTRAGSMENGEN

Ist keine Referenzmenge vorgeschrieben, gelten die in Anhang I angeführten Mengen als Antragshöchstmengen.

### 3.8 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrlizenzen sind übertragbar (ausgenommen Kontingent 09.4282)

Der Rechteeempfänger hat dieselben Antragsvoraussetzungen wie der Antragsteller zu erbringen.



Die erforderliche Sicherheit entnehmen Sie dem [Anhang I](#).

### **Die erteilten Lizenzen sind gültig:**

---

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums.

Ausnahme: Kontingent Nr. 09.4282 (siehe Punkt 3.13)

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

### 3.11 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGES (BESONDERHEITEN)

- Feld 8:** Wenn im Anhang I angegeben, ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
- Feld 20:** Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents  
Der Wertzollsatz und der Kontingentszollsatz
- Anmerkungen:** **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz **bzw.**  
**Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat** - für eine Papierlizenz  
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

### 3.12 ERTEILUNG DER LIZENZ

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

Ausnahme: Kontingent Nr. 09.4282 (siehe Punkt 3.13.)

### 3.13 BESONDERE BEDINGUNGEN KONTINGENT NUMMER 09.4282 (KANADA)

Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist an die Vorlage eines Ursprungsnachweises gebunden. Die Ursprungserklärung wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis anhand seiner Bezeichnung identifiziert werden kann. Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in Anhang 2 des Protokolls über Übergangsregeln und Ursprungsbestimmungen zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits festgelegt.

Die im Anhang II angegebenen Umrechnungsfaktoren werden verwendet, um das Erzeugnisgewicht in Schlachtkörperäquivalent umzurechnen.

## **Antragszeitraum:**

---

Anträge sind innerhalb der ersten sieben Tage des zweiten Monats vor jedem Teilzeitraum einzureichen.

Sind nach Ablauf des ersten Antragszeitraums innerhalb eines bestimmten Teilzeitraums noch Mengen nicht ausgeschöpft, können die zugelassenen Antragsteller in den beiden darauffolgenden Antragszeiträumen neue Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen stellen. In diesen Fällen können Lebensmittelunternehmer mit Betrieben, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen sind, ohne Vorlage eines Nachweises für den Handel einen Antrag stellen.

## **Erteilung der Lizenzen:**

---

Einfuhrlizenzen werden ab dem 23. Tag bis zum Ende des Monats erteilt, in dem die Anträge gestellt wurden.

## **Gültigkeitsdauer der Lizenzen:**

---

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt 5 Monate ab dem Tag ihrer Erteilung oder dem Tag des Beginns des Teilzeitraums, für den die Einfuhrlizenz erteilt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz endet jedoch spätestens am 31. Dezember.

## **Rückgabe nicht ausgeschöpfte Lizenzmengen:**

---

Lizenzinhaber können nicht ausgeschöpfte Lizenzmengen vor dem Ende der Gültigkeitsdauer der Lizenz und spätestens vier Monate vor Ende des Zollkontingentszeitraums zurückgeben. Jeder Lizenzinhaber kann bis zu 30 % seiner jeweiligen Lizenzmenge zurückgeben.

Für die zurückgegebenen Lizenzmenge werden 60 % der entsprechenden Sicherheit freigegeben.

## 4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist dieser verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

## 5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

### Sie erreichen uns:

---

Agrarmarkt Austria  
Referat 11 - Marktbeihilfen  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 309 (Fr. Nitsche), DW 312 (Fr. Artner), DW 238 (Hr. Schabel),  
DW 206 (Fr. Brandl), DW 236 (Fr. Berg)

Telefax: 050 3151 - 303

E-Mail: [lizenzen@ama.gv.at](mailto:lizenzen@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

## Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: [lizenzen@ama.gv.at](mailto:lizenzen@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

## 7 ANHANG I

### 7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4271 - UKRAINE

<b>Ursprungsland</b>	Ukraine
<b>KN-Codes</b>	0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59
<b>Beschreibung der Erzeugnisse</b>	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
<b>Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	1. Jänner – 31. Dezember
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung.</b>	NEIN
<b>Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr</b>	JA, gemäß Protokoll 1 Titel V des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
<b>Menge in kg</b>	20 000 000 kg Eigengewicht, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Nachweis für den Handel</b>	Nur wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde: 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt 3.2)
<b>Sicherheit für die Einfuhrlizenz</b>	50 EUR je 100 kg
<b>Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz</b>	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
<b>Gültigkeit der Lizenz</b>	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
<b>Übertragbarkeit der Lizenz</b>	JA
<b>Referenzmenge</b>	JA
<b>Registrierung LORI</b>	NEIN
<b>Besondere Bedingungen</b>	NEIN
<b>Toleranz</b>	0 %

<b>Ursprungsland</b>	Ukraine
<b>KN-Codes</b>	0203 11 10, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 15, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 15, 0203 29 59
<b>Beschreibung der Erzeugnisse</b>	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Schinken, Kotelettstränge und knochenfreie Teilstücke
<b>Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte</b>	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	1. Jänner – 31. Dezember
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung.</b>	NEIN
<b>Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr</b>	JA, gemäß Protokoll 1 Titel V des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
<b>Menge in kg</b>	20 000 000 kg Eigengewicht, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Nachweis für den Handel</b>	Nur wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde: 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt 3.2)
<b>Sicherheit für die Einfuhrlizenz</b>	50 EUR je 100 kg
<b>Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz</b>	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
<b>Gültigkeit der Lizenz</b>	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
<b>Übertragbarkeit der Lizenz</b>	JA
<b>Referenzmenge</b>	JA
<b>Registrierung LORI</b>	NEIN
<b>Besondere Bedingungen</b>	NEIN
<b>Toleranz</b>	0 %



<b>Ursprungsland</b>	Kanada
<b>KN-Codes</b>	0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59, 0210 11 11, 0210 11 19, 0210 11 31, 0210 11 39
<b>Beschreibung der Erzeugnisse</b>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, Schinken, Schultern und Teile davon
<b>Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte</b>	Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	1. Jänner – 31. Dezember
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
<b>Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung.</b>	NEIN
<b>Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr</b>	JA, gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2020/761
<b>Menge in kg</b>	Kalenderjahr 2021: 68 048 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum Ab Kalenderjahr 2022: 80 548 000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
<b>Kontingentszollsatz</b>	0 EUR
<b>Nachweis für den Handel</b>	JA 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt 3.2)
<b>Sicherheit für die Einfuhrlizenz</b>	6,50 EUR je 100 kg Schlachtkörperäquivalent
<b>Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz</b>	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen Wenn der Einfuhrlizenzantrag für mehrere Erzeugnisse mit unterschiedlichen KN-Codes gilt, sind sämtliche KN-Codes und die jeweiligen Bezeichnungen in Feld 16 bzw. 15 des Lizenzantrags und der Lizenz anzugeben. Die Gesamtmenge wird in Schlachtkörperäquivalent umgerechnet.

<b>Gültigkeit der Lizenz</b>	Siehe Punkt 3.13
<b>Übertragbarkeit der Lizenz</b>	NEIN
<b>Referenzmenge</b>	NEIN
<b>Registrierung LORI</b>	NEIN
<b>Besondere Bedingungen</b>	Die Umrechnungsfaktoren im Anhang II werden verwendet, um bei den Erzeugnissen mit der laufenden Nummer 09.4282 das Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent umzurechnen
<b>Toleranz</b>	0 %

7.4 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4038 - ALLE DRITTLÄNDER (ausgenommen  
Vereinigtes Königreich)

<b>Ursprungsland</b>	Alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich)
<b>KN-Codes</b>	ex 0203 19 55, ex 0203 29 55
<b>Beschreibung der Erzeugnisse</b>	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich: -„entbeinte Kotelettstränge“: die entbeinten Kotelettstränge oder Teile davon, ohne Filet mit oder ohne Schwarte oder Speck -„Filet“: das die Muskeln „musculus psoas major“ und „musculus psoas minor“ umfassende Stück Fleisch, mit oder ohne Kopf, geputzt oder nicht -Schinken und Teile davon
<b>Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte</b>	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	1. Juli – 30. Juni
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember 1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni
<b>Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung.</b>	NEIN
<b>Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr</b>	NEIN
<b>Menge in kg</b>	12 680 000 kg Eigengewicht, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
<b>Kontingentszollsatz</b>	250 EUR je 1 000 kg
<b>Nachweis für den Handel</b>	NEIN
<b>Sicherheit für die Einfuhrlizenz</b>	20 EUR je 100 kg
<b>Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz</b>	NEIN
<b>Gültigkeit der Lizenz</b>	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
<b>Übertragbarkeit der Lizenz</b>	JA

<b>Referenzmenge</b>	NEIN
<b>Registrierung LORI</b>	NEIN
<b>Besondere Bedingungen</b>	NEIN
<b>Toleranz</b>	0 %

<b>Ursprungsland</b>	Vereinigte Staaten von Amerika
<b>KN-Codes</b>	ex 0203 19 55, ex 0203 29 55
<b>Beschreibung der Erzeugnisse</b>	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich: -„entbeinte Kotelettstränge“: die entbeinten Kotelettstränge oder Teile davon, ohne Filet mit oder ohne Schwarte oder Speck -„Filet“: das die Muskeln „musculus psoas major“ und „musculus psoas minor“ umfassende Stück Fleisch, mit oder ohne Kopf, geputzt oder nicht
<b>Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte</b>	Beschluss 2006/333/EG des Rates vom 20. März 2006
<b>Zollkontingentszeitraum</b>	1. Juli – 30. Juni
<b>Zollkontingentsteilzeiträume</b>	1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember 1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni
<b>Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung.</b>	NEIN
<b>Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr</b>	JA. Ein Ursprungszeugnis der zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen der Artikel 57, 58 und 59 der Verordnung (EU) 2015/2447
<b>Menge in kg</b>	1 770 000 kg Eigengewicht, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
<b>Kontingentszollsatz</b>	250 EUR je 1 000 kg
<b>Nachweis für den Handel</b>	JA 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2.)
<b>Sicherheit für die Einfuhrlizenz</b>	20 EUR je 100 kg
<b>Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz</b>	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen
<b>Gültigkeit der Lizenz</b>	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
<b>Übertragbarkeit der Lizenz</b>	JA
<b>Referenzmenge</b>	NEIN
<b>Registrierung LORI</b>	NEIN
<b>Besondere Bedingungen</b>	NEIN
<b>Toleranz</b>	0 %

## 8 ANHANG II - UMRECHNUNGSFAKTOREN

### Umrechnungsfaktoren Erzeugnisgewicht in Schlachtkörperäquivalent Kontingent Nr. 09.4282

<b>KN Codes</b>	<b>Umrechnungsfaktor</b>
0203 12 11	100 %
0203 12 19	100 %
0203 19 11	100 %
0203 19 13	100 %
0203 19 15	100 %
0203 19 55	120 %
0203 19 59	100 %
0203 22 11	100 %
0203 22 19	100 %
0203 29 11	100 %
0203 29 13	100 %
0203 29 15	100%
0203 29 55	120 %
0203 29 59	100 %
0210 11 11	100 %
0210 11 19	100 %
0210 11 31	120 %
0210 11 39	120 %